

2. Die Cap. 3. S. 25. verordnete Visitation mehr nicht als ein- oder zweymal im Jahr, auch nur wider die Verdächtige und jedesmal mit Unsren Beamten Vorwissen und Bewilligung vorgenommen, so dann

3. Ad Cap. 3. S. 5. von denen Capitalien, so auf 25. Rthl. oder weniger sich betragen, die Zinsen ad zehn: so aber höher und bis 100 Rthl. sich erstrecken 8 pro Cent. in grösseren Summen aber nur 6 Rthl. jährlich zu erheben, denen Juden erlaubt seyn solle. Es viel aber.

4. Die Schuld-Briefe anbelangt, erklären Wir hiermit gnädigst, daß, wann solche anfangs entweder gerichtlich aufgerichtet, oder aber nachgehends gerichtlich confirmirt worden, die Cap. 3. S. 19. anbefohlene Renovation nicht nothig seye.

Damit nun diese Unsere Modification und Verordnung zu Unserer Beamten, Gerichtshabern und Bedienten, auch sonst zu Vermännlichen Wissenschaft gerathen möge,

So befehlen Wir hiermit gnädigst, daß solche durch öffentlichen Druck publicirt und kund gemacht, denselben auch ihres Inhalts gehührend nachgesetzt werden solle.

Urkundlich Unsers hierunter gesetzten Hochfürstl. Handzeichens und Secrets. Signatum Münster den 8ten Januarii 1720.

Clement August. (L.S.)

XXIV.

XXIV.

Verordnung über die Jurisdiction der Gerichtshabenden Cavaliers im Ober-Amt Dringenberg.

von 1720.

Von Gottes Gnaden Wir Clement August, Bischof zu Paderborn und Münster. Burggraf zum Stromberg, in Ober- und Niederbayern, auch der oberen Pfalz Herzog, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont, Herr zu Borkeloh und Werth &c.

Chuen kund und fügen hiermit zu wissen: Dennach die unsrer Unserm Ober-Amt Dringenberg begüterte und Gerichthabende Cavaliers bey seit vorgewesenem Land-Tage angetragen und verlanget haben, daß wenige die Oberamtliche Unter-Beamte, als: Ge- und Freygrafen, Richter und Amtmeier angewiesen werden mögten, obgedachte Cavaliers in Fällen, wann wider dero Hinterfassen etwas erkannt würde, zu requiriren; Wie dann auch

Dass die Executiones von denen Ober-Gerichteten immediat den Adlichen Gerichtshaberen intra Limites ipsorum Jurisdictionis demandirt, und dieses alles gewöhnlicher maner publicirt und kund gemacht werden möchte; Und Wir dann auf Uns von Unser Pas-

Zweyter Theil.

M

der-

derbürischen Regierung erstattete gehorsamste Relation, sohanem unterthänigsten Verlangen in Gnaden deferirt haben:

Als befiehlt obbeschagten Unseren Ober-Amts Unter-Bedienten, als: Go- und Freigraßen, Richter, Wögtien &c. hiermit gnädigst, die unter mehrgedacht Unserem Ober-Amt gefessene, und zum Land-Tag qualificirte Gerichtshabende Cavaliers in vorfallenden Citations- und Executions-Sachen intra Limites illorum Jurisdictionis inskriftig zu requiriren, dergestalt jedoch, daß dieserthalb keine fernere Gerichts-Rösten sub quoconque etiam Prätextu genommen, auf etwa erfolgende Verweigerung schleuniger Rechts-Hülfe aber, ermelden Unter-Bedienten vor wie nach frey stehen solle, die Citationes & Executiones &c. immediate zu verrichten. Wie Wir dann auch ferner die Executiones von denen Ober-Gerichter den immediat an die Amtliche Gerichtshabere intra Limites illorum Jurisdictionis fürtershin zwarn zustehen, und zu bewirken ansfeschlen, die Executiones aber auch von vorgemeldten Gerichtshaberen in Termino Executiveoribus inserto der Ordnung gemäß verrichtet, oder aber von etwa vorgefallener relevanter Verhinderung gehorsamst berichtet werden, in Entstehung dessen aber, Unseren Ober-Gerichter ebenmäig ohnbenommen seyn solle, die Executiones Unseren Beamten zu kommittiren. Urkundlich Unsers hierunter gesetzten Namens und Secrets. Signatum Münster den 12ten Januarii 1720.

Clement August. (L.S.)

XXV.

XXV.

B e r b o t wider die Zersplitterung Meyerstädtischer Gründen. Von 1720.

Von Gottes Gnaden Wir Clement August, Bischof zu Paderborn und Münster, Burggraf zum Stromberg, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Oberen Pfalz Herzog, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont, Herr zu Boekeloh und Werth &c. Thuen lund und fühgen hiermit zu wissen: Demnach Uns bey leghin vorgewesnen allgemeinen Landtage von Unseren gehorsamen Landständen unter anderem geziemend vorgebracht worden, was massen von denen Colonen Unser Hochstifts Paderborn die Meyerstädtische Güter, Ländereyen und Gründe ohne Guts herrliche Bewilligung hin und wieder veräusser, verschlittert, verpfändet, auch zum Theil in Dottern mitgegeben, und dadurch denen Gutehrren in Erhebung deren Pflichten und Gefällen, auch Prästirung der Diensten große Confusion, Nachtheil und Schaden verursachet würde, dahero Uns gehorsamst angesuchet, hierunter gemessentlich zu verordnen, und dergleichen schädliche Misbräuche abzuschaffen; Und dann in denen von Unseren Herren Vor-

M 2

fah-